

Satzung des Naturschutzvereins Muschenheim

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der „Naturschutzverein Muschenheim“ mit Sitz in 35423 Lich-Muschenheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2. Zweck des Vereins ist es, den Schutz und die Pflege der Natur unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt sowie die Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung und des Tierschutzes sicherzustellen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Pflege und Instandhaltung von Biotopen (Erhalt einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt).
 - b) die Pflege und Instandhaltung des Kulturhistorischen Weges.
 - c) die Pflege und Instandhaltung von Hecken und Gehölzen in der Gemarkung
 - d) die Aufstellung von Nisthilfen und Info-Tafeln .
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind.
 - f) die Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften.
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich durch die Gründung und Weiterentwicklung einer Kinder- und Jugendgruppe.

§2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Naturschutzes.

§6 Stellung, Verbindungen und Wirkungskreis

- 1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der Verein hält enge Verbindungen zum amtlichen Natur- und Umweltschutz sowie zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 3) Der Wirkungskreis des Vereines ist das Gebiet der Gemarkung Muschenheim. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Naturschutzarbeit auf Kreis- und Landesebene.

§7 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern und
 - b) Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied (§ 7 (1) a) erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand.
- 3) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Naturschutz erworben haben. Ehrenmitglieder sind nicht in den Vorstand wählbar können aber ein Kassenprüferamt übertragen bekommen.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder durch Austritt, der schriftlich zu erklären ist, ferner durch Löschung des Vereines. Ein Mitglied das gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereines schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§8 Rechte der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- 3) Die Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

§9 Beiträge

- 1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen mindestens den Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt ist. Zuwendungen anderer Verbände denen ein Mitglied angehört werden mit dem Beitrag verrechnet.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3) Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitgliedes fällig und müssen bis spätestens 30. September eines Geschäftsjahres entrichtet sein.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in jedem Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Aushang im Infokasten am Alten Rathausplatz und durch Veröffentlichung im Licher Wochenblatt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied lädt ein und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden einzuberufen. Das gleiche gilt wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen, indem sie einen schriftlichen und begründeten Antrag unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorlegen.

- 3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - b) die Änderung der Satzung insbesondere des Zwecks des Vereines, wozu eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder notwendig ist,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes und
 - e) die Auflösung des Vereines und des Vermögens.

§13 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden und Rechner/in.Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und bis zu 4 Beisitzern. Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie ansonsten die gleichen (Stimm-)Rechte.
- 3) Die Mitglieder werden einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit, ob die Wahlen geheim oder per Aklamation stattfinden sollen. Geheime Wahl ist immer durchzuführen wenn mehr als ein Kandidat für einen Vorstandsposten zur Wahl steht.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 5) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 7) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung, die Vorstandswahlen und die Veranstaltungen vorzubereiten.
- 8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können für besondere Fälle zu einer Vorstandssitzung Gäste einladen. Der Ortsbeauftragte für den Naturschutz ist zu den Vorstandssitzungen als Berater hinzuzuziehen.
- 9) Bei Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag wenn Stimmengleichheit erzielt wurde.

§14 Rechnungswesen

Der Rechner verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erhält aber Bank- bzw. Kassenvollmacht.

§15 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 8 Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand wird jährlich durch Teilwahlen ergänzt. Im jährlichen Wechsel sind zu wählen:
 - a) der 1. Vorsitzende und Rechner oder
 - b) der 2. Vorsitzende und Schriftführer sowie anteilig Beisitzer oder Beisitzer mit Sonderfunktion.
- 4) Beisitzer mit Sonderfunktion tragen entsprechend ihrer Tätigkeit einen Funktionsnamen z.B. Jugendwart, Materialwart, Vogelschutzbeauftragter usw.
- 5) Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der jeweiligen Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.
- 6) Bei einer Ergänzungswahl zum Vorstand kann sich eine Amtszeit von einem Jahr ergeben, wenn diese nicht turnusgemäß erfolgte, um die Neuwahl der Hälfte des Vorstandes pro Jahr sicherzustellen.
- 7) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit sollte jedoch so liegen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahlen ersetzt wird.
- 8) Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist zulässig.
- 9) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist, die einfache Mehrheit. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt, in der Mitgliederversammlung, ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereines kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zweckes schriftlich einzuberufen.
- 2) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist die Vermögensverwendung in § 5 geregelt.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.01.2016 beschlossen.

Muschenheim, den 22.01.2016

